

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung (Immatrikulationssatzung) der Universität Augsburg vom 20.07.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderung der Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulationssatzung der Universität Augsburg vom 04.07.2012, die zuletzt durch Satzung vom 14.12.2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und 4 wird das Wort "Studentenkanzlei" jeweils durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird satznummeriert.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>Der genaue Immatrikulationszeitraum für das jeweilige Winter- und Sommersemester wird auf den Internetseiten der Universität Augsburg rechtzeitig bekannt gemacht."

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Studentenkanzlei" durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG" wird durch die Angabe "Art. 87 Abs. 2 BayHIG " ersetzt.

bb) Die Angabe "Art. 46 BayHSchG" wird durch die Angabe "Art. 91 BayHIG " ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe "Art. 43 bis 45 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 88 und Art. 89 BayHIG" ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Angabe "Art. 43 BayHSchG " durch die Angabe "Art. 88 BayHIG " ersetzt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Angabe "Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 89 Abs. 2 bis 4 BayHIG" ersetzt.

bb) In Buchstabe b) wird die Angabe "Art. 44 Abs. 5 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 89 Abs. 5 BayHIG" ersetzt.

e) In Nr. 10 wird die Angabe "Art. 45 BayHSchG " durch die Angabe "Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG" ersetzt.

- f) In Nr. 12 wird die Angabe "Art. 64 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 97 Abs. 4 Satz 1 BayHIG " ersetzt.
- g) In Nr. 15 wird die Angabe "Art. 46 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 91 BayHIG " ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird das Wort "Studentenkanzlei" jeweils durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG " ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "Art. 46 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 91 BayHIG " ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Art. 42 Abs. 4 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 87 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 87 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.
  - bb) In Nr. 3 wird die Angabe "Art. 46 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 91 BayHIG " ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Studentenkanzlei" durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 91 Nr. 2 BayHIG" ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Studentenkanzlei" durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Studentenkanzlei" durch das Wort "Studierendeninformationsbüro" ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 93 Abs. 2 BayHIG " ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe "Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 94 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) Das Wort "Studentenkanzlei" wird durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird die Angabe " Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 91 Nrn. 2, 4 und 5 BayHIG" ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Art. 42 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 87 Abs. 3 Satz 2 BayHIG" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15  
Immatrikulation

- (1) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule kann – bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses – Ausnahmen von der nach Abs. 1 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden. <sup>3</sup>Art. 77 Abs. 7 BayHIG bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung durch die Studierendenkanzlei der Universität Augsburg und ist auf ein Semester befristet. <sup>2</sup>Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Augsburg im Sinne des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende grundsätzlich zum Besuch der in der Bestätigung nach Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Augsburg beansprucht werden. <sup>3</sup>Eine Immatrikulation in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder –fächer, bei denen ein Laborplatz benötigt wird sowie in Sprachkurse des Sprachenzentrums und in den Einzelunterricht am Leopold-Mozart-College of Music (LMC) der Universität Augsburg ist nicht möglich. <sup>4</sup>Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, notwendiger Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren ist die Zustimmung der Fakultät notwendig; die Zustimmung ist bei Immatrikulation mit dem Bescheid der bestandenen Eignungsprüfung oder des bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Art. 42 Abs. 3 BayHSchG" durch die Angabe "Art. 77 Abs. 7 BayHIG" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter "Leopold-Mozart-Zentrums (LMZ)" werden durch die Wörter Leopold-Mozart-College of Music (LMC)" und die Abkürzung "LMZ" durch die Abkürzung "LMC" ersetzt.
  
- bb) Das Wort "Studentenkanzlei" wird durch das Wort "Studierendenkanzlei" ersetzt.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.07.2023 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.07.2023 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 20.07.2023 (Az. St-01).

Augsburg, den 20.07.2023  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel

Die Satzung wurde am 20.07.2023 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2023 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2023.